

(3) Die Organe der Strafrechtspflege haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.

§ f

Gesellschaftlicher Ankläger

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, die gesellschaftliche Anklage zurückzunehmen, wenn in der Beweisaufnahme neue, entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzende Straftat besteht und dadurch oder auch durch einen weniger schwerwiegenden Verdacht besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht insbesondere über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

§ g

Gesellschaftlicher Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, von der gesellschaftlichen Verteidigung zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue, belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder Angeklagten eine